



Inhaltsverzeichnis

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH	3
17.10.2025 Berliner Zeitung: Rheinsberg wird radioaktiven Schlamm los	4
17.10.2025 Ruppiner Anzeiger: Behörde verliert gegen Abriss-Firma	5
17.10.2025 Oranienburger Generalanzeiger: Rechtsstreit entschieden	6
17.10.2025 Oranienburger Generalanzeiger: Behörde verliert gegen Abriss-Firma	7
17.10.2025 Südwest Presse Ulm: Neues bei der Suche nach Endlager	9

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

Rheinsberg wird radioaktiven Schlamm los

AKW-Rückbau: Gericht lässt Probenentnahme zu

Die Entsorgung radioaktiver Abfälle des stillgelegten DDR-Atomkraftwerks Rheinsberg in Brandenburg kann weitergehen. Eine atomrechtliche Anordnung des Landesumweltministeriums, die eine dafür geplante Probenentnahme radioaktiven Schlammes zunächst untersagt hatte, sei vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg aufgehoben worden, teilte das Gericht in Berlin mit. Die Forderung von Nachwei-

sen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes mache nicht ausreichend deutlich, welche Maßnahmen verlangt würden, entschied das Gericht. (AZ: OVG 7 A 5/25)

Nach Gerichtsangaben ist in Rheinsberg im Rahmen des Anlagenrückbaus die Beseitigung radioaktiven Schlammes aus zwei rund 16 Meter langen Behältern mit einem Durchmesser von mehr als zweieinhalb Metern geplant. Da-

vor sollten Proben entnommen werden. Brandenburgs Atomaufsicht habe dies jedoch im Dezember 2024 bis zur Vorlage von Arbeitsschutznachweisen untersagt, hieß es. Die 1966 ans Netz gegangene Anlage in Rheinsberg war das erste wirtschaftlich genutzte Atomkraftwerk der DDR. Am 1. Juni 1990 wurde das Kraftwerk abgeschaltet. Der Rückbau begann 1995. (epd)

Wörter:	142	Jahrgang:	2025
Seite:	9 bis 9	Nummer:	0
Ressort:	Brandenburg	Ausgabe:	Einzelausgabe
Rubrik:	Brandenburg	Auflage ¹ :	57.334 (gedruckt) 54.907 (verkauft) 82.579 (verbreitet)
Medienkanal:	PRINT	Reichweite ² :	0,27753 (in Mio)
Mediengattung:	Tageszeitung		
Medientyp:	PRINT		

¹Verlag 01/2025

²AGMA ma 2021 Tageszeitungen

RUPPNER ANZEIGER

Behörde verliert gegen Abriss-Firma

Justiz Das Oberverwaltungsgericht gibt der klagenden Firma recht. Der Rückbau des KKW Rheinsberg dauert noch Jahre.

Rheinsberg. Eine Revision gegen das Urteil zugunsten des Abriss-Unternehmens hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) nicht zugelassen. Das sei in der Regel nur der Fall, so Jacob, wenn ein Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) abweiche oder grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus habe.

Allerdings kann das Potsdamer Umweltministerium gegen dieses Nichtzu-

lassen Beschwerde beim BVG einlegen. Dabei muss ausführlich begründet werden, weshalb die unterlegene Partei die Verweigerung eines Revisionsantrags für falsch hält. Anders gesagt: Sie muss nachweisen, dass doch Gründe vorliegen, die Revision zuzulassen. Zudem kann sie auch eventuelle Verfahrensfehler rügen. Wegen der Möglichkeit der Beschwerde besitzt das Urteil derzeit noch keine Rechtskraft. Diese einzulegen, hat das Ministerium eine Wo-

che Zeit. Sollte es dazu kommen, muss die schriftliche Urteilsbegründung abgewartet werden. Liegt die vor, wird der Beklagten eine Frist eingeräumt, die Beschwerde zu begründen.

Unterm Strich dürfte es sehr unsicher sein, dass die EWN trotz des gewonnenen Prozesses die Arbeiten zur Entschlammung der Röhren noch in diesem Jahr beginnt. #rol

Wörter:	193	Jahrgang:	35
Autor/-in:	Roland Becker	Nummer:	242
Seite:	3	Ausgabe:	Nebenausgabe
Ressort:	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	Auflage ¹ :	3.175 (gedruckt) 2.792 (verkauft) 2.858 (verbreitet)
Medienkanal:	PRINT	Reichweite ² :	0,01423 (in Mio)
Mediengattung:	Tageszeitung		
Medientyp:	PRINT		

Urheberinformation: © Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG

¹IVW 2/2025

²AGMA ma 2025 Tageszeitungen

Rechtsstreit entschieden

Justiz Arbeitssicherheit im Kernkraftwerk Rheinsberg war Thema.

Rheinsberg. Das Ministerium für Umwelt in Potsdam hatte Bedenken bezüglich der Sicherheit beim weiteren Abriss vom Kernkraftwerk in Rheinsberg und deshalb Auflagen erlassen. Das federführende Unternehmen Entsor-

gungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) war damit nicht einverstanden und klagte. Das Oberverwaltungsgericht gab der Firma nun recht. Die Forderungen des Ministeriums seien zu allgemein formuliert. Die Arbeiten in ei-

nem radioaktiv kontaminierten Bereich dürfen damit so ausgeführt werden, wie es die EWN geplant hat. red

Regionales Seite 2

Wörter:	73	Jahrgang:	35
Autor/-in:	Redaktion	Nummer:	242
Seite:	1	Ausgabe:	Hauptausgabe
Ressort:	POLITIK	Auflage ¹ :	4.765 (gedruckt)
Medienkanal:	PRINT		4.427 (verkauft)
Mediengattung:	Tageszeitung		4.516 (verbreitet)
Medientyp:	PRINT	Reichweite ² :	0,03156 (in Mio)

Urheberinformation: © Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG

¹ von PMG gewichtet 07/2025

² von PMG gewichtet 7/2025

Behörde verliert gegen Abriss-Firma

Justiz Das Umweltministerium in Potsdam hat Bedenken bezüglich der Sicherheit beim weiteren Abriss vom Kernkraftwerk in Rheinsberg. Das Oberverwaltungsgericht gibt aber der klagenden Firma recht. Von Roland Becker

Seit 30 Jahren und voraussichtlich noch weitere 15 Jahre wird das Atomkraftwerk Rheinsberg abgerissen. Bei einem demnächst anstehenden Schritt zum Rückbau befürchtete das Umweltministerium in Potsdam, dass der Auftragnehmer den Arbeitsschutz unzureichend berücksichtige. Es forderte für einen bestimmten Arbeitsgang beim Abriss konkretere Nachweise, dass dieser eingehalten wird.

Doch statt den vom Umweltministerium, das in diesem Fall als Atomaufsichtsbehörde fungiert, Forderungen nachzukommen, schlug die Firma Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) den juristischen Weg ein und klagte vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) gegen die Auflagen.

Nachdem am ersten Verhandlungstag im Juli noch kein Urteil ergangen war, entschied der siebte Senat des OVG am Dienstag zugunsten der EWN. Die Arbeiten in einem radioaktiv kontaminierten Bereich dürfen damit so ausgeführt werden, wie es die EWN geplant hat.

Konkret geht es darum, dass die EWN – ein 100-prozentiges Unternehmen des Bundes – aus zwei Behältern radioaktiven Schlamm beseitigen will. Diese haben eine Länge von 16 Meter und einen Durchmesser von zirka 2,6 Meter. In den liegenden Behältern befindet sich wiederum jeweils ein sogenanntes Mannloch, das lediglich 55 Zentimeter Durchmesser hat.

Dieser Umfang lässt es zwar zu, dass ein Mensch in die Röhre kriechen kann. Das

Ministerium monierte aber, es sei nicht klar genug dargelegt worden, wie dieser mit der Entleerung des radioaktiv kontaminierten Schlammes beauftragte Mitarbeiter im Fall eines Unfalls oder eines gesundheitlichen Problems gerettet werden könnte.

Als die EWN vor der eigentlichen Beseitigung des Schlammes davon Proben ziehen lassen wollte, untersagte deshalb das Umweltministerium im Dezember 2024 diese Arbeiten. Die Behörde tat das, obwohl die Abrissfirma für den Fall eines Unfalls ein Rettungs- und Bergungskonzept erstellt hatte. Das aber genügte dem Ministerium nicht. Aus Potsdam kam die Forderung, weitere Nachweise zum Einhalten des Arbeitsschutzes vorzulegen.

Der über die Klage zu entscheidende Senat gesteht dem Umweltministerium zwar generell zu, Auflagen für zur Gefahrenabwehr zu erteilen. „Doch es muss klar sein, was die Klägerin tun soll, was ihr auferlegt wird“, erläutert OVG-Sprecher Thomas Jacob. Nach Auffassung der Richter habe das Umweltministerium die Auflagen zu allgemein gehalten.

Zwar bemängelten die Richter, dass der von der EWN gegebene Hinweis auf innerbetriebliche Regeln zum Arbeitsschutz nicht ausreiche, um eine Gefahr ausschließen zu können. Doch „dem Gericht war nicht klar, was die EWN zu tun hat, um ihre Pflichten zu erfüllen. Das war zu abstrakt“, erläutert Jacob die Entscheidung. Dem Abrissunternehmen sei nicht ausreichend genug deutlich gemacht worden, welche Maßnah-

men es zu ergreifen hat, welche Alternativen es gibt. Auch eine im Laufe des seit Monaten geführten Prozesses erfolgte Präzisierung durch das Umweltministerium habe diese Frage nicht geklärt.

Eine Revision hat das OVG nicht zugelassen. Das sei in der Regel nur der Fall, so Jacob, wenn ein Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) abweiche oder grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus habe.

Allerdings kann das Potsdamer Umweltministerium gegen dieses Nichtzulassen Beschwerde beim BVG einlegen. Dabei muss ausführlich begründet werden, weshalb die unterlegene Partei die Verweigerung eines Revisionsantrags für falsch hält. Anders gesagt: Sie muss nachweisen, dass doch Gründe vorliegen, die Revision zuzulassen. Zudem kann sie auch eventuelle Verfahrensfehler rügen. Wegen der Möglichkeit der Beschwerde besitzt das Urteil derzeit noch keine Rechtskraft. Diese einzulegen, hat das Ministerium eine Woche Zeit. Sollte es dazu kommen, muss die schriftliche Urteilsbegründung abgewartet werden. Liegt die vor, wird der Beklagten eine Frist eingeräumt, die Beschwerde zu begründen.

Unterm Strich dürfte es sehr unsicher sein, dass die EWN trotz des gewonnenen Prozesses die Arbeiten zur Entschlammung der Röhren noch in diesem Jahr beginnt.

Wörter:	621	Jahrgang:	35
Autor/-in:	Roland Becker	Nummer:	242
Seite:	2	Ausgabe:	Hauptausgabe
Ressort:	REGIONALES	Auflage ¹ :	4.765 (gedruckt)
Medienkanal:	PRINT		4.427 (verkauft)
Mediengattung:	Tageszeitung		4.516 (verbreitet)
Medientyp:	PRINT	Reichweite ² :	0,03156 (in Mio)

Urheberinformation: © Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG

¹ von PMG gewichtet 07/2025

² von PMG gewichtet 7/2025

Neues bei der Suche nach Endlager

Atom­müll Für die Region gibt es bald neue Ergebnisse, ob und welche Gebiete weiterhin für ein Endlager infrage kommen.

Region. Am 3. November wird die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) ihren aktualisierten Arbeitsstand zur Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle vorstellen. Grundlage sind die derzeit laufenden „repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen“, mit denen die 90 bisherigen Teilgebiete in ganz Deutschland weiter eingegrenzt werden sollen. In der Ulmer Region hat die BGE bislang mehrere Gebiete als geologisch gering geeignet eingestuft. Viele Gebiete, zum Beispiel um Senden, Erbach und Neu-Ulm, sind jedoch noch gar nicht kategorisiert worden.

„Leider bekommen wir keine exklusiven Informationen vorab“, sagt Martin Samain, der sich im Regionalverband

Donau-Iller mit dem Thema Endlager beschäftigt. Er habe daher keine neuen Erkenntnisse. Samain erinnert daran, dass die Region zwei Gesteinsarten habe, die für ein atomares Endlager infrage kommen: Kristallin und Tongestein. Wobei die BGE den Opalinuston teilweise aussortiert habe, Bereiche als gering oder gar nicht geeignet klassifiziert habe. „Zwar bedeutet dies formell noch keinen endgültigen Ausschluss, aber es ist davon auszugehen, dass diese Bereiche nicht mehr als ‚am besten geeignete Standorte‘ gelten können.“

Was dies für die verbleibenden Flächen bedeutet, habe die BGE bisher nicht klarstellen können oder wollen.

Das könnte sogar bedeuten, dass diese Standorte noch nicht genau untersucht sind und später noch entweder als besten, gut oder gering geeignet eingestuft werden. „Hierzu haben wir keinen Einblick, weder offiziell noch inoffiziell.“ Für das Kristallin gebe es noch gar keine Eingrenzung im Rahmen der Sicherheitsuntersuchung. Mitte 2026 will die BGE noch einmal Zwischenergebnisse veröffentlichen, bevor Ende 2027 die konkreten Standortregionen vorgeschlagen und anschließend vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) geprüft werden. Der Bundestag entscheidet dann, an welchen Orten eine übertägige Erkundung beginnen soll. #vee/nid

Wörter:	279	Jahrgang:	81
Autor/-in:	Verena Eisele, Niko Dirner	Nummer:	240
Seite:	23	Ausgabe:	Hauptausgabe
Ressort:	REGION	Auflage ¹ :	24.402 (gedruckt) 26.114 (verkauft) 26.391 (verbreitet)
Medienkanal:	PRINT	Reichweite ² :	0,094 (in Mio)
Mediengattung:	Tageszeitung		
Medientyp:	PRINT		

Urheberinformation: © Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG

¹ von PMG gewichtet 07/2025

² von PMG gewichtet 7/2025